

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Sitz: Spitalgasse 9
Postfach 6164
CH-3001 Bern
Tel. ++ 41 31 - 311 40 45
Fax ++ 41 31 - 311 10 81

Geschäftsstelle: Ilgenstrasse 22
Postfach 218
CH-8030 Zürich
Tel. ++41 1 - 262 67 25
Fax ++ 41 1 - 262 67 26
E-Mail: TIR@GRLAW.CH

Delfinarien in Europa aus tierschutzrechtlicher Sicht

Bericht der Stiftung für das Tier im Recht, ausgearbeitet von Dr. iur. Antoine F. Goetschel, Geschäftsführer, Zürich, im Auftrag der Arbeitsgruppe zum Schutz der Meeressäuger (Schweiz) ASMS, Oberdorfstrasse 16, Postfach 30, 8820 Wädenswil (www.asms-swiss.ch) vom 12. Juni 2002.

A. Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
I. Einleitung	3
1. Wildtierschutz durch die Europäische	4
1.1. Nutz- und Versuchstiere	4
1.2. Wildtier-Verordnungen	5
1.3. Zoo-Richtlinie	5
2. Wildtierschutz durch den Europarat, insb. die „Berner Konvention“	7
3. Wildtierschutzrecht auf Über-Europäischer Ebene, insb. das sog. Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)	8
3.1. Die CITES-Bestimmungen im Allgemeinen	8
3.2. Delfinschutz durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen	8
4. Delfinschutz in den Vereinigten Staaten (Exkurs)	9
III. Wildtierhaltung und Tierschutzrecht auf einzelstaatlicher Ebene in Europa	10
IV. Besonderheiten der Delfinhaltung	13
1. Bewegungsbedürfnis	13
2. Rückzugsmöglichkeiten und Quarantänebecken	15
3. Dauerndes Exponiertsein/Tag- und Nachtrhythmus	16
4. Sozialstruktur	17
5. Hörsinn	17
6. Echoortung/Orientierung	17
V. Delfinhaltung nach Schweizer Tierschutzrecht als Anschauungsbeispiel	18
1. Bewilligungspflicht des Delfinariums	18
2. Die Rechtsnatur der tierschutzrechtlichen Bewilligung	18
3. Die Einschränkung der Haltung nach Art. 40 TSchV	19
4. Die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen	20
5. Die Dauer der Bewilligung	20
6. Der Entzug der Bewilligung nach Art. 69 TSchV	21
VI. Zur „Würde“ oder „Mitgeschöpflichkeit“ der Delfine	22
1. Die "Würde der Kreatur" in der Schweizerischen Bundesverfassung	23
2. Verletzungen der kreatürlichen Würde bzw. der Mitgeschöpflichkeit durch Delfinarien	23
VII. Die Aufgaben der Genehmigungsbehörde beim Erteilen der Bewilligung	24
1. Zuständigkeit	24
2. Untersuchungsgrundsatz	24
3. Mögliche Fragenkomplexe	25
VIII. Artenschutz	27
1. Die Abgrenzung der Bewilligung nach Tierschutz- und nach Artenschutzrecht	27
2. Die Bewilligung nach artenschützerischen Aspekten	27
IX. Schluss	28
X. Literatur und Rechtsquellen	30
1. Bundeserlasse	32
2. Kantonale Ausführungserlasse	32
3. Internationale Übereinkommen und Erlasse	33

I. Einleitung

Delfine gelten als Inbegriff freiheitsliebender Tiere. Ihre hohe Intelligenz und ihr ausgeprägtes Sozialverhalten versetzen den Menschen immer wieder in Respekt. In der Diskussion um die Gefangennahme und -haltung von Wildtieren in Zoologischen Gärten, Zirkussen und Vergnügungsshows nehmen Delfine eine besondere Rolle ein: Das Bewusstsein wächst, dass eine umfassend verstandene tier-, art-, und bedürfnisgerechte Haltung dieser Säugetiere in Gefangenschaft kaum möglich ist.

Auch in der Schweiz hat das eine von zwei Delfinarien auf Druck der Öffentlichkeit und der Arbeitsgruppe zum Schutz der Meeressäuger (Schweiz) ASMS im Jahre 1998 seine Pforten geschlossen. Dabei spielte ein Gutachten über die tierschutzrechtliche und – ethische Beurteilung des in der Folge geschlossenen Delfinariums eine nicht unmassgebliche Rolle. Das andere Delfinarium stand in den letzten Jahren unter anderem auch deshalb im Kreuzfeuer der Kritik, weil die Delfine auch nachts über von einer Unterwasser-Bar samt Dancing aus den Publikumsblicken ungeschützt ausgesetzt waren. Anfangs Juni 2002 ist das bisherige Delfinarium aufgehoben worden. Die neue Delfin-„Lagune“ räumt den fünf Tieren wesentlich mehr Platz ein und stellt ein Abtrennbecken zur Verfügung. Bei dieser Entscheidung spielten auch tierschutzrechtliche Überlegungen mit.

Der vorliegende Bericht gründet auf das genannte Gutachten und untersucht den Fragenbereich, in wie weit der Betrieb eines Delfinariums den tierschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen vermag. Darüber hinaus wird versucht, über die einzelstaatliche, namentlich schweizerische, Gesetzgebung hinaus die tierschutzrechtlichen und – ethischen Grundsätze auszuarbeiten, welche von den Betreibern von Delfinarien und Behörden zu berücksichtigen sind.

Auf den folgenden Seiten werden die tierschutzrechtlichen Aspekte der Wildtierhaltung auf europäischer und innerstaatlicher Ebene ausgeleuchtet, werden auf ein Anschauungsbeispiel eines Delfinariums in der Schweiz eingegangen und die Besonderheiten der Delfinhaltung im Vergleich zu einer klassischen Wildtierhaltung beleuchtet. Die Pflichten der Vollzugsorgane im Tierschutz werden kurz dargelegt und die Argumente ausgebreitet, welche aus tierschutzrechtlicher Sicht für eine kritische Beurteilung von Delfinarien sprechen.

Die vorliegende Schrift ist an Behördenmitglieder gerichtet, welche mit dem Vollzug des Tierschutzrechts und namentlich mit der Bewilligung, Überwachung und Kontrolle von Delfinarien beauftragt sind. Überdies soll sie Delfinfreunden und Tierschutzorganisationen dazu dienen, im Rahmen der einzelstaatlichen Gesetzgebung die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der behördlichen Tätigkeit im Bereich des ganzheitlichen Schutzes dieser hoch stehenden Säugetiere zu überprüfen.

Nicht zu leisten vermag dieser Bericht eine vollständige und aktuelle Darstellung der innerstaatlichen und internationalen Gesetzgebung über die Delfinarien samt einer Übersicht über das jeweilige Genehmigungs- oder Kontrollverfahren und den spezifischen einzelstaatlichen Kriterien über Delfinarien. Die Leserschaft, welche sich aktiv um den Schutz von Delfinen bemüht, möge die spezifisch in ihrem Staat geltende aktuelle Rechtsetzung und Praxis selber in Erfahrung bringen, so auch die nationale Umsetzung der Europäischen Richtlinie 1999/22/ETG des Rats vom 29.3.1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos.

Die Ordnung Cetacea (das sind Wale und Delfine) umfasst zehn Familien, 38 Gattungen und zwischen 90 bis 100 Arten. Da in europäischen Delfinarien hauptsächlich Grosse Tümmler (*Tursiopes truncati*) gehalten werden, beschränkt sich der vorliegende Bericht auf diese Tierart. Ausserhalb von Europa werden auch andere Wale, namentlich der Schwertwal (*orcinus orca*) gehalten. Diese Tiere sind grösser und haben ein zumindest ebenso grosses Bewegungsbedürfnis. Die nachstehenden Überlegungen können erst recht auch auf andere Waltiese übertragen werden.

II. Wildtierhaltung und Tierschutzrecht auf internationaler Ebene

1. Wildtierschutz durch die Europäische Gemeinschaft

1.1. Nutz- und Versuchstiere

Die Europäische Gemeinschaft hat verschiedene Richtlinien und Verordnungen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutz- und von Versuchstieren erlassen; so über das Schlachten, über Legehennen, Kälber und Schweine, über Tiertransporte, über landwirtschaftliche Nutztiere und über Versuchstiere¹ Sie seien im vorliegenden Zusammenhang nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

1 hierzu Bolliger, 58 – 60; Caspar, 17f. und die Übersicht in deutscher Sprache bei Kallab, Kallab, Noll, jeweils in der neuesten Lieferung.

1.2. Wildtier-Verordnungen

Der Schutz von Wildtieren wurde in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels geregelt². Danach ist es erforderlich, den Nachweis für das Vorhandensein geeigneter Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege lebender Exemplare zahlreicher Tierarten zu erbringen, bevor deren Einfuhr in die Gemeinschaft genehmigt wird. Dieselbe Verordnung verbietet die Ausstellung von Exemplaren der im dortigen Anhang A der Verordnung genannten Arten zu Erwerbszwecken in der Öffentlichkeit, sofern keine Ausnahmegenehmigung zu Bildungs-, Forschungs- oder Zuchtzwecken erteilt wird.

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten³ und die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁴ verbieten den Fang und die Haltung einer grossen Zahl von Arten sowie den Handel mit ihnen und sehen für besondere Zwecke wie Forschung und Bildung, Bestandenserneuerung, Wiedereinbürgerung und Zucht Ausnahmen vor.

1.3. Zoo-Richtlinie

Von entscheidender Bedeutung ist die aktuelle Richtlinie des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, welche am 9. April 1999 in Kraft getreten ist⁵. Sie bezweckt u.a. sicherzustellen, dass Zoos ihre wichtige Aufgabe bei der Arterhaltung, der Aufklärung der Öffentlichkeit und/oder der wissenschaftlichen Forschung angemessen erfüllen, weshalb die Festlegung einer gemeinsamen Grundlage für die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Betriebserlaubnis für Zoos, ihrer Überwachung, der Haltung von Tieren, der Ausbildung des Personals und der Erziehung der Besucher erforderlich sind. Als Zoos gelten dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Exemplare von Wildtieren zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden (Art. 2 der Richtlinie). Von der Richtlinie ausgenommen sind Zirkusse, Tierhandlungen und Einrichtungen, die die Mitgliedstaaten von den Anforderungen der Richtlinie ausnehmen, weil sie keine signifikante Anzahl von Tieren oder Arten zur Schau stellen und die Ausnahme die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet. Die Richtlinie ist somit auf die Zoonhaltung von Delfinen

2 Abl. L 61 vom 3.3.1997; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission (Abl. L 325 vom 27.11.1997, S. 1); Bolliger, 59.

3 Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (Abl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

4 Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG der Kommission (Abl. L 395 vom 8.11.1997, S. 42).

5 1999/22/EG; Abl. Nr. L 094 vom 9.4.1999, S. 0024 – 0026. Zur Entstehungsgeschichte der Zoo-Richtlinie: RSPCA/Eurogroup, 3 – 6; zum tier- und artenschutzrechtlichen Hintergrund: Caspar, 25.

anwendbar, aber auch auf Delfinarien, sofern die Mitgliedstaaten diese mangels signifikanter Anzahl von Tieren oder Arten vom Anwendungsbereich nicht ausdrücklich ausnehmen und die Ausnahme die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet (Art. 2). Inwieweit die EU-Mitgliedstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, kann derzeit nicht abschliessend beurteilt werden.

Artikel 3 der Zoo-Richtlinie umschreibt die Anforderungen an Zoos und verpflichtet die Mitgliedstaaten Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Zoos die nachstehenden Erhaltungsmaßnahmen anwenden:

So haben sie sich an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, und/oder an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten und/oder am Austausch von Informationen über die Arterhaltung und/oder gegebenenfalls an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandeseerneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihren natürlichen Lebensraum zu beteiligen (Art. 3 Abs. 1). Sie haben die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume zu fördern (Art. 3 Abs. 2). Von tierschützerisch entscheidender Bedeutung ist Art. 3 Abs. 3 der Zoo-Richtlinie:

„Sie halten ihre Tiere unter Bedingungen, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört, und sie sorgen mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür, dass die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt.“

In Artikel 4 der Zoo-Richtlinie über Betriebserlaubnis und Überwachung werden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufgefordert zu prüfen, ob bei Erteilung, Verweigerung, Verlängerung der Geltungsdauer oder einer wesentlichen Änderung einer Betriebserlaubnis die Bedingungen für die Betriebserlaubnis oder die vorgesehenen Bedingungen für die Betriebserlaubnis erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten haben die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens am 9. April 2002 zu erlassen. Richtlinien müssen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit nämlich in die nationale Rechtsordnung übertragen werden, während Verordnungen direkt rechtsverbindlich sind und keiner nationalen Umsetzung bedürfen⁶. Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, den Inhalt sämtlicher nationalen aktuellen Vorschriften wiederzugeben, welche die europäische Zoo-Richtlinie in innerstaatliches Recht umsetzen. Dies mögen die innerstaatlichen Vollzugsbehörden im Tierschutz und die Tierschutzorganisationen nachholen.

6 Bolliger, 39f. und 60.

EU-Richtlinien sind für Nicht-EU-Mitgliedstaaten nicht bindend⁷. Allerdings legt etwa die Schweiz bei innerstaatlichen Gesetzesanpassungen Wert auf Europakompatibilität und nimmt nicht selten EU-Bestimmungen wörtlich oder sinngemäss vorweg in die eigene Gesetzgebung auf. Ein solches Vorgehen würde auch bei einer Anpassung der Tierschutzgesetzgebung im Bereich Wildtierschutz in Zoos und Zirkussen nicht erstaunen.

2. Wildtierschutz durch den Europarat, insb. die „Berner Konvention“

Neben der Europäischen Gemeinschaft hat auch der Europarat, teils EU-Richtlinien und –Verordnungen vorbereitend, teils ergänzend, bestimmte Übereinkommen erlassen, so über internationale Transporte, landwirtschaftliche Tierhaltungen, Schlachttiere, Tierversuche und Heimtiere⁸. Im Wildtierschutz kommt dem „Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ vom 19. September 1979, der sog. „Berner Konvention“⁹, besondere Bedeutung zu. Danach stellt der im Anhang II aufgenommene Grosse Tümmler (*Tursiops truncatus*) eine streng geschützte Tierart dar. Jede Form absichtlichen Fangens und Haltens ist grundsätzlich verboten (Art. 6 Bst. a der Berner Konvention). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind u.a. nur unter der Voraussetzung zulässig, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt, „für Zwecke der Forschung und Erziehung und der Aufzucht“ bzw. „um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.“ (Art. 9 Ziffer 1, Al. 4 und 5).

Das Übereinkommen hat für alle nachstehend aufgeführten Staaten Europas (mit Ausnahme von unter Dänemarks Einfluss stehendem Grönland und von den Färöer Inseln) Geltung. Auf der Ebene der einzelstaatlichen Gesetzgebung ist somit zu prüfen, ob der Schutz des unter der Berner Konvention stehenden streng geschützten Grossen Tümmlers genügend umgesetzt und gewährleistet ist. Namentlich wird bei der Verwendung von Delfinen zu (menschlichen) Vergnügungszwecken kritisch zu fragen sein, ob der Ausnahmetatbestand vom gänzlichen Haltungsverbot der Forschung, Erziehung und Aufzucht tatsächlich vorliegt.

7 Zur Europäischen Gemeinschaft zählen das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Grossherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden, das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland. Nicht EU-Mitglieder sind derzeit neben der Schweiz Norwegen, Island, das Fürstentum Liechtenstein, Malta und die Staaten östlich der Grenze von Italien, Österreich und Deutschland mit Ausnahme von Griechenland (Stand Juni 2002).

8 Vgl. Bolliger, 25 – 32; Gehrig, 66 – 87.

9 Systematische Sammlung des Bundesrechts SR, 0.455.

3. Wildtierschutzrecht auf Über-Europäischer Ebene, insb. das sog. Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)

3.1. Die CITES-Bestimmungen im Allgemeinen

Artenschützerische Bestimmungen finden sich in allen Staaten der ersten und zweiten Welt. Auf internationaler Ebene bildet das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Tieren und Pflanzen vom 3. März 1973¹⁰ (SR 0.453), das sog. Washingtoner Übereinkommen oder CITES (Convention on International Trade of Endangered Species) genannt, die wichtigste Rechtsgrundlage für den Artenschutz im Welt-handel.

Das zentrale Element dieses Abkommens ist ein in drei Anhängen gegliederter Katalog, welcher die Tier- und Pflanzenarten in drei verschiedene Schutzstufen einordnet: Anhang I umfasst die unmittelbar von der Ausrottung bedrohten Arten. Der gewerbsmäßige Handel ist mit diesen Arten verboten. Anhang II führt jene Arten auf, die von der Ausrottung bedroht werden könnten, wenn der Handel nicht kontrolliert und beschränkt wird. Für diese Arten ist der internationale Handel durch ein Import- und Exportkontrollsystem geregelt. Schliesslich enthält Anhang III diejenigen Arten, die von der jeweiligen Regierung in ihrem Herkunftsland als schützenswert angesehen werden, auch wenn diese weltweit nicht als bedroht betrachtet werden¹¹. Die Regelung des Handels mit Exemplaren der in Anhang III aufgeführten Arten äussert sich zu den Voraussetzungen einer Ausfuhrgenehmigung und zur Vermeidung von Tierschutzwidrigkeiten während des Transports.

Das internationale Übereinkommen gibt die grundlegenden Bestimmungen vor, nach welchen sich die einzelnen Staaten zu richten haben. Es gilt nicht automatisch in den Einzelstaaten; es handelt sich, technisch ausgedrückt, um einen nicht unmittelbar anwendbaren - non self executing - Staatsvertrag. Aus diesem Grund muss ein Erlass im innerstaatlichen Recht geschaffen werden, der die internationalen Vorgaben umsetzt. Man spricht auch von einer Umsetzung in Landesrecht.

3.2. Delfinschutz durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Der Grosse Tümmler (*Tursiops truncatus*), auf welchen sich der vorliegende Bericht beschränkt, ist grundsätzlich im Anhang II enthalten. Einige Vertragsstaaten haben den Grossen Tümmler in den Anhang I aufgenommen, u.a. zusammen mit anderen Delfinarten wie dem Südamerikanischen Brackwasserdelfin oder dem Altwelt-Brack-

10 Wiedergegeben u.a. in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts SR 0.453. Für Einzelheiten auch: „www.cites.org“

11 Dollinger, BVet, 32; Goetschel, Kommentar, N 5 zu Art. 9, 83 f., ders., Tierschutz und Grundrechte, 25 f.; zu den Rechtsgrundlagen: Goetschel, Erlass-Sammlung, Erlass A4, 97 - 169; Goetschel/Odok, Erlass A4, 37 - 97 und seitherige Revisionen.

wasserdelfin. Hierzu berechtigt Art. 14 Ziffer 1 des Übereinkommens die Vertragsstaaten, nämlich strengere innerstaatliche Massnahmen hinsichtlich der Bedingungen für den Handel zu ergreifen. Somit gilt es für jeden Vertragsstaat jeweils abzuklären, in welchen Anhang er den Grossen Tümmler aufgenommen und welche Bewilligungserfordernisse er aufgestellt hat.

In der Europäischen Gemeinschaft gilt die Richtlinie 338/97 über das Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Darin wird der Grosse Tümmler im Anhang A aufgelistet und geniesst damit einen hohen Schutz. Ausgenommen hiervon sind Produkte und Derivative des Grossen Tümmlers, welche mit Bewilligung durch die Bevölkerung Grönlands gewonnen werden; diese, mit Ausnahme von Fleisch zu kommerziellen Zwecken, unterstehen dem Anhang B¹².

Für die Einfuhr von Exemplaren einer im Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufgeführten Tierart ist eine Bewilligung erforderlich. Der Einfuhrstaat hat zu prüfen, ob die im Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen unter Art. IV genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewilligung konzentriert sich auf die artenschützerische Fragestellung¹³.

Auf Tierschutz hat der Staat, welcher Tiere nach Anhang II einführt, grundsätzlich nicht Rücksicht zu nehmen. Ausgenommen hiervon sind Exemplare einer in Anhang II aufgeführten Art „aus dem Meer“: bei denen hat sich die Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll, zu vergewissern, dass jedes lebende Exemplar so behandelt werden muss, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet wird¹⁴. Bei den bislang in die Schweiz importierten Delfinen kann davon ausgegangen werden, dass sie aus Wildfängen, also „aus dem Meer“, stammen. Von daher trifft die Behörden zumindest bei der Einfuhr der Delfine aus Wildfängen die Pflicht, auch tierschützerische Aspekte am Bestimmungsort zu berücksichtigen. Diese Bestimmung soll nicht dadurch umgangen werden können, dass die Delfine aus der freien Wildbahn entnommen und für bloss kurze Zeit in einem Delfinarium zum späteren Weitertransport zwischengelagert werden.

4. Delfinschutz in den Vereinigten Staaten (Exkurs)

12 Schriftliche Auskunft von Christoph Bail, Europäische Kommission, vom 15. November 2000. Originaltext zur Anfrage über den Schutz von Orca und Tursiops: „I can confirm that the above two species are included in Annex A of Regulation 338/97, although products and derivatives of these two species (other than meat products for commercial purposes) which are taken under licence by the people of Greenland are treated as belonging to Annex B. Therefore they are all treated as Appendix A species except the one exception listed above.“

13 Siehe BVet, Erläuterungen, 3.

14 Art. IV Abs. 6 b CITES. Diese Bestimmung will den Tierschutz auch nach dem Transport des Tieres in den Einfuhrstaat sicherstellen. Dagegen schützen Art. IV Abs. 2 b und Art. V Abs. 2 b die Tiere bloss während des Transports.

Das amerikanische Tierschutzgesetz (Animal Welfare Act; 7 U.S.C. 2131 et seq.) ermächtigt das Landwirtschaftssekretariat zum Erlass von Tierschutzbestimmungen. Der Vollzug wurde dem „Administrator of the Animal und Plant Health Inspection Service“ (APHIS) übertragen. APHIS nun hat im Jahre 1979 Tierschutzbestimmungen über das Halten, Behandeln und den Transport von Meeressäugern erlassen und seit 1984 kaum nennenswert revidiert. Die Anstrengungen zum Erlass von modernen Bestimmungen sind teilweise abgeschlossen¹⁵ und teils noch hängig. Uneinigkeit besteht u.a. in den Bereichen des Inkrafttretens, der Gestaltung der Delfinarien im inneren und äusseren Bereich und in der Wasserqualität. Die sog. „swim-with-the-dolphin-programs“ (SWTD) wurden 1995 geregelt¹⁶, welche Bestimmungen derzeit noch nicht in Kraft getreten sind und noch diskutiert werden.

III. Wildtierhaltung und Tierschutzrecht auf einzelstaatlicher Ebene in Europa

Um wirksamen Wildtierschutz zu betreiben, ist die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Ein kurzer Überblick über die innerstaatliche Gesetzgebung über die Wildtierhaltung soll den Einstieg in die Materie erleichtern. Die Wiedergabe aktueller und vollständiger Einzelheiten über die Rechtsbestimmungen zum Delfinschutz würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen¹⁷.

In Belgien sind gewerbliche Tierhaltungen und Zoos u.ä. durch den Landwirtschaftsminister zu genehmigen (Art. 5 TSchG 1986); der Tierhalter ist verpflichtet, die Tiere entsprechend ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen zu versorgen. Das Tierschutzgesetz sieht ein Bewilligungssystem für zoologische Gärten und Privatzoos vor.

In Dänemark dürfen Tiere zu Schauzwecken nur verwendet werden, wenn dies für sie nicht mit Unannehmlichkeiten verbunden ist. Wildtiere dürfen grundsätzlich nicht zu Schauzwecken verwendet werden (Teil III TSchG 1991). Jedes kommerziell gehaltene Tier muss mindestens einmal pro Jahr von einem Tierarzt inspiziert werden. Zoologische Gärten bedürfen einer Genehmigung durch das Justizministerium.

Deutschland schreibt vor, dass der Betreiber eines Zoologischen Gartens oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn Ernährung, Pflege und Unterbringung art-, verhaltens- und bedürfnisgerecht ist (§ 11 Abs. 2a, § 2 TierSchG 1998)¹⁸.

15 Bestimmungen vom 3. Januar 2001 (66 FR 239-257, Docket No 93-076-15), welche am 3. April 2001 in Kraft getreten sind (66 FR 8744, Docket No. 93-076-16).

16 Bestimmungen vom 23. Januar 1995 (60 FR 4383-4389, Docket No. 93-076-2), In Kraft seit 4. September 1998 (63 FR 47128-47151, Docket No. 93-076-10), welcher Erlass suspendiert worden ist; vgl. www.avma.org.

17 Alle nachfolgenden Angaben stammen von S. Blumenstock, 1994, S. 6 – 129, mit Ausnahme von Deutschland, Österreich und Portugal. Sie wurden ergänzt durch RSPCA/Eurogroup.

18 Vgl. hierzu Kluge et al, zu § 11.

Finnland verbietet, in Freiheit lebende Säugetiere, ausser zur vorübergehenden Pflege, einzufangen und in Gefangenschaft zu halten (Art. 2 TSchG 1971). Zurschaustellungen von Tieren, die Schmerzen oder Leiden hervorrufen könnten, hat der Tierarzt zu untersagen (Art. 4). Die finnischen Zoos unterstehen einem Bewilligungssystem.

In Frankreich dürfen Unterkunft und Umgebung in Gefangenschaft gehaltener Tiere keine Ursache für die Entstehung von Schmerzen, Leiden oder Unfällen sein (Art. 276 Code rural, titre I). Jedes Tier ist „ein empfindsames Wesen und muss von seinem Besitzer entsprechend den biologischen Bedürfnissen seiner Art untergebracht werden“ (Art. 9 Gesetz Nr. 76-629). Vorgesehen ist ein Bewilligungssystem. Allerdings sind keine spezifischen Standards gesetzlich vorgeschrieben.

Griechenland sieht in seinem TSchG 1981 bloss Bestimmungen über Haus-, Arbeits- und Zuchttiere vor, nicht über Wildtiere (Art. 1); Tierquälerei ist verboten. Das Bewilligungssystem für zoologische Gärten wird nicht durchwegs eingehalten.

Italiens Tierschutzgesetz (1913) mitsamt seinen Ergänzungen schreibt ein Verbot der Tierquälerei vor und verbietet dem gewerblichen Tiernutzer, dieses zu misshandeln. Eine zoo-spezifische Gesetzgebung fehlt.

In Luxemburg ist die Zurschaustellung von Tieren genehmigungsbedürftig. In der Genehmigung können Bestimmungen zur Sicherung des tierlichen Wohlbefindens enthalten sein (Kap. 3 TSchG 1983). Das Tier ist seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen gemäss unterzubringen, und jede Einschränkung des natürlichen Betätigungs- und Bewegungsbedürfnisses in einer Form, die für das Tier zu Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verletzungen führt, ist zu vermeiden. Der Minister kann die Haltung bestimmter Tierarten verbieten (Kap. II).

In den Niederlanden verbietet das TSchG 1991 Tiere zu halten, die nicht zu den Arten gehören, deren Haltung nach der Allgemeinen Verwaltungsanordnung gestattet ist. Diese Anordnung setzt die entsprechenden Bestimmungen über die Tierhaltung fest. Es ist verboten, einem Tier, ohne vernünftigen Grund oder über das notwendige Mass hinaus, Schmerzen oder Verletzungen zuzufügen, seine Gesundheit oder sein Wohlergehen zu schädigen (Art. 36 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung). Möglicherweise sind in einer neuen Gesetzgebung zoo-spezifische Bestimmungen enthalten.

In Norwegen hat jeder, der ein in Gefangenschaft gehaltenes Tier besitzt oder in Obhut hat, sicher zu stellen, dass es den Bedürfnissen der entsprechenden Tierart gemäss untergebracht ist. Platz, Temperatur, Licht- und Belüftungsverhältnisse müssen angemessen sein (TSchG 1974/77; Kap. 1). Auf die „natürlichen Instinkte und Bedürfnisse“ ist Rücksicht zu nehmen, so dass ihnen kein unnötiges Leid zugefügt wird.

In Österreich ist für alle Bundesländer die Verordnung zu § 70a GewO über den Schutz von Tieren gegen Quälereien und das artgemässe Halten von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten massgebend (1991). Danach sind Gewerbetreibende für die artgemässe Haltung und den Schutz der von ihnen im Rahmen der Gewerbeausübung gehaltenen Tiere vor Quälereien verantwortlich und haben insbesondere die artgemäs-

sen Temperatur- und Hygienebedingungen einzuhalten und den Tieren die artgemässe Bewegungsfreiheit zu gewährleisten. Nachteilige Einwirkungen durch Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm und Erschütterungen sind zu vermeiden, und die artspezifischen Bedürfnisse der Tiere sind beim Bemessen der Anzahl der in einem der Tierhaltung dienenden Behältnis zu berücksichtigen. Das Halten von Tieren, die ihrer Art nach für die Tierhaltung ungeeignet sind, ist verboten¹⁹. Abgesehen von den österreichweiten Bestimmungen über die Tierquälerei, den Tiertransport und die Tierversuche, hat jedes einzelne der neun Bundesländer eine eigene Gesetzgebung zum Tierschutz, auf die hier näher einzugehen sich nicht aufdrängt. Herausgegriffen sei als ein Beispiel lediglich das niederösterreichische Tierschutzgesetz (1986, § 7), wonach das Halten von Wildtieren, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, aus Gründen des Tierschutzes verboten sind. Darunter fallen u.a. die Cetacea²⁰.

Portugal verbietet Gewalt an und Überanstrengung von Tieren (TschG Nr. 92/95). Der Tiereinsatz zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung. Beim Umsetzen der Zoo-Richtlinie zeichnet sich ab, dass Delfinarien im Rahmen der angepassten portugiesischen Gesetzgebung unter den Anwendungsbereich fallen werden²¹.

Schweden verlangt, Tiere gut zu behandeln und vor unnötigem Leiden und unnötiger Krankheit zu schützen (TschG 1988, Abschnitt 2); aufgelistet werden Tierarten, die nicht öffentlich gezeigt werden dürfen (Abschnitt VIII der Tierschutzverordnung). Die Richtlinie LSFS 1991:22 schreibt Einzelheiten über zoologische Gärten vor. Sie unterstehen einem Bewilligungs- und Kontrollverfahren.

In Spanien ist das Tierschutzrecht auf der Ebene der 13 Regionen geregelt; ausgenommen hiervon sind traditionelle Tierquälereien, die seit 1961 in ganz Spanien untersagt sind. Neuere Gesetzgebungen finden sich bloss in drei Regionen, wobei sich der Tierschutz weitgehend auf Heimtiere konzentriert. Die Verordnung 1119/1975 sieht ein Bewilligungsverfahren für zoologische Gärten vor. Einzelne Regionen wie Katalonien und Galizien kennen eigene Tierschutzbestimmungen für zoologische Gärten.

Im Vereinigten Königreich und Irland ist jeder, der ein Tier einsperrt oder dies veranlasst, dafür verantwortlich, dass es mit Futter und Wasser versorgt wird. Falls dies nicht erfolgt, hat jede Person das Recht, den Stall nach sechs Stunden zu betreten, um das Tier zu versorgen (TschG 1977/88, § 7). Eine spezifische Zoo-Gesetzgebung fehlt in Irland, und das Vereinigte Königreich kennt seit 1981 ein Bewilligungs- und periodisches Kontrollsystem für zoologische Gärten.

Zusammenfassend gestaltet sich die Wildtierhaltung in den einzelnen Tierschutzgesetzen Europas recht unterschiedlich. Einige Staaten

19 § 2 VO zu § 70a GewO; Kallab/Kallab/Noll, Ö IIIa/3.

20 Wale und Delfine gemäss § 2 der entsprechenden Verordnung.

21 Angaben nach Leonor Galhardo (Eurogroup for Animal Welfare), Parede, Portugal, vom 28. Januar 2002.

- verbieten das Halten von freilebenden Wildtieren - mit allfälligen Ausnahmen -, so Dänemark, Finnland, gewerblich gewisse Bundesländer in Österreich,
- ermächtigen die Exekutive, das Halten bestimmter Tierarten zu verbieten (Luxemburg, Niederlanden, gewerblich: Österreich, nicht gewerblich teils auf Länderebene, Schweiz),
- schreiben eine eigentliche Genehmigungs- bzw. Bewilligungspflicht vor (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Schweiz),
- verlangen eine den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere angepasste art- und tiergemässe Unterbringung (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg, Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz),
- anerkennen das Tier als Mitgeschöpf (Bundesrepublik Deutschland), sprechen ihm eine „Würde“ (Schweiz) bzw. schützenswerte „natürliche Instinkte“ (Norwegen) oder „eigene Werte“ (intrinsic value) (Niederlande) zu oder erkennen in ihm ein „empfindsames Wesen“ (Frankreich),
- verbieten, dass Tiere unter ihrer Gefangenschaft leiden (Frankreich, Vereinigtes Königreich), oder
- untersagen ganz allgemein die Tierquälerei (Griechenland, Italien, Spanien).

IV. Besonderheiten der Delfinhaltung

Probleme im Zusammenhang mit der Haltung von Delfinen sind zahlreich. Sie können unterteilt werden in Stress, wobei als Stressfaktoren Gefangennahme und Transport, Geräusche, Licht und Schmerz genannt werden, in schlechte Wasserqualität, in falsche Fütterung, in geringe Lebenserwartung, problematische Fortpflanzung und in Verhaltensstörungen (Lautäusserungen, Sozial-, Sexual-, Rangordnungs- und stereotypes Verhalten und gestörtes Verhalten rund um den Nahrungserwerb)²². Hinzu tritt bei Delfinarien in augenfälliger Weise die ethische Dimension. Darf der Mensch ein ihm derart nahe stehendes Wildtier mit seinen sehr komplexen Sozialstrukturen, Kommunikationsfähigkeiten und seinem Bewegungsbedürfnis überhaupt einsperren, und dies zum menschlichen Vergnügen und nicht aus Gründen der Forschung, Arterhaltung oder besonderer Aufklärung der Öffentlichkeit²³. Auf einige Probleme sei etwas näher eingegangen:

1. Bewegungsbedürfnis

Delfine sind Tiere mit einem sehr *ausgeprägtem Bewegungsbedürfnis*. Sie legen in der Natur sehr grosse Distanzen zurück. Dabei bewegen sie sich durchschnittlich mit 6 km/h bis 15 km/h und erreichen Spitzengeschwindigkeiten bis zu 40 km/h bzw. 55 km/h²⁴. Die

22 So die Übersicht in Buholzer, 1996, 68 – 88, mit Hinweisen.

23 Vgl. Art. 3 der Zoo-Richtlinie.

24 Gsandtner et. al., 84; Carwadine, 46, 48.

Grossen Tümmler lassen oft grössere Entfernungen von sechzig bis zu hundert Kilometern im Tag hinter sich und erreichen Höchstgeschwindigkeiten von 40 km/h. Sie tauchen bis zu 500 Meter tief und sind damit offensichtlich auf die dritte Dimension, die Tiefe nämlich, angewiesen. Als eine Expertise unter vielen sei diejenige der „Wiener Umweltanwaltschaft“ herangezogen, in welcher ein Amtstierarzt, ein Tiergartendirektor und ein Zoologen den Delfinen „*extrem hohe Ansprüche an Wasserqualität und Platzbedarf*“ zusprechen²⁵.

In einem Beitrag über Zoo- und Zirkustiere spricht Dr. rer. nat. Fritz Jantschke den rund hundert Arten der Wältiere besondere Ansprüche betreffend Haltung in geräumigen Seewasserbecken und kostspieliger Fischfütterung zu und legt Wert auf ausreichend grosse Becken. Er verlangt neben grossen und tiefen Hauptbecken (mindestens 275 qm bei 3 - 5 m Tiefe für drei Grosse Tümmler), zusätzlich „nicht zu kleine“ Nebenbassins für Quarantäne, Behandlung und Jungenaufzucht. Als Wasser kommt nur natürliches oder künstlich hergestelltes Salzwasser mit Salzgehalt von 2,6 bis 3,3 % in Frage, das wegen der grossen Kot- und Urinmengen der Delfine stets sehr gut gefiltert werden muss; er verlangt eine Umwälzungsleistung von zwei bis vier Stunden²⁶.

Teils weiter gehen die bislang entworfenen Richtlinien der EU-Kommission betreffend Importbewilligungen lebender Cetaceen im Anhang in der Fassung vom 8. Mai 1990, welche einen Pool-Durchmesser von mindestens 7 m und eine Wasseroberfläche von ebenfalls mindestens 275 qm für eine Gruppe bis zu fünf Tieren verlangen, wobei das separate Becken mindestens 125 qm aufweisen soll, und dies alles bei einer Tiefe von mindestens 3,5 m Tiefe und mindestens 5 m Tiefe bei 20 % des Bassins.

Auch die Schweizer Wildtierökologin Dr. Helen Müri ist der Ansicht, dass Delfine unter den ausserordentlich schwierig zu haltenden Tiere gemäss Art. 40 TSchV zu subsumieren sind, da ihnen in Gefangenschaft praktisch kein artgerechtes Leben geboten werden könne²⁷.

Als neueste wissenschaftliche Erkenntnisse können die Angaben von Laurent Couquiaud-Douaze, 1999, gelten. Diese umfassende Arbeit gilt in Delfinarienkreisen als aktuellster umfassender Bericht über Mindestanforderungen an die Haltung von in Gefangenschaft gehaltenen Cetaceen. Darin werden weltweit die Delfinarien untereinander verglichen und gestützt darauf Forderungen über Grösse, Tiefe und Ausgestaltung abgeleitet. In diesem Werk aus dem Kreise der Wildtierhalter selber werden folgende Beckengrössen gefordert:

25 Gsandtner et al., 84.

26 Jantschke, 412.

27 Telephon mit H. Müri am 11. Februar 1997; vgl. auch ihre Kurzfassung einer Studie von 1996: Tierschutz in Zoo, Tierpark und Zirkus.

"Surface Area

Surface area (in m²) is calculated by multiplying the MAL (in metres) [MAL = Maximum Adult Length, contrary to the Average Adult Length AAL] of the largest species in the pool by 150 for the Main pool, and by 100 for the Holding pool. This is a constant factor that applies to all animals and species, regardless of sex and age. It can be considered as multiplying the MAL 150 times in all directions. A pool with the recommended initial surface area can contain up to 4 animals²⁸....

Example of Main pool and Holding pool surface areas for 3 Bottlenose dolphins (MAL = 3.80m):

$$S (= \text{Surface Area})(\text{Main}) = 3,8 \times 150 = 570\text{m}^2$$

$$S (\text{Holding}) = 3,8 \times 100 = 380\text{m}^2$$

Example of Main pool surface area for 6 Bottlenose dolphins (4 initials + 2 additional) ²⁹:

$$St (= \text{Total Surface Area with additional Animals}) = S + 1/4S + 1/4S + \dots; St (\text{Main}) = 570 + (570:4) + (570:4) = 855\text{m}^2; St (\text{Holding}) = 380 + (380:4) + (380:4) = 570\text{m}^2.$$

In all diesen Bestimmungen und Forderungen kommt das *erhebliche Platzbedürfnis der Delfine* zum Ausdruck.

2. Rückzugsmöglichkeiten und Quarantänebecken

Bereits im Jahre 1977 haben die Deutschen Zoodirektoren ein „Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ verfasst. Vor mehr als zwanzig Jahren wurde nicht etwa von Tierschützern, sondern von verantwortungsbewussten Tiernutzern festgestellt, dass den Tieren ausreichende Ruheplätze zur Verfügung zu stellen sind (S. 6) und dass sich die Einrichtungen der Gehege nach den Funktionskreisen Bewegung, Ruhe, Schutz, Ernährung sowie den sonstigen essentiellen Verhaltensweisen der Tiere Rechnung tragen müssen. Bei der gemeinsamen Haltung von Tieren in grösseren Gruppen sind Sichtblenden im Sinne der Deckung erforderlich, die ein Ausweichen rangniedrigerer Tiere ermöglichen (S. 6).

Wildtierhaltungen müssen grundsätzlich darauf ausgerichtet sein, dass sie auch die Voraussetzungen für Zucht und gesunde Aufzucht möglicherweise anfallender Jungtiere erfüllen (S. 8). Delfine werden als gesellig lebende, kommunikationsfreudige und sehr lernbegabte Säugetiere bezeichnet, weshalb ihre Haltung diesem Sachverhalt Rechnung tragen muss (S. 50). Der Raumbedarf umfasst „*mindestens zwei Becken, möglichst*

28 Couquiaud-Douaze, 60f.

29 Couquiaud-Douaze, a.a.O.

3-Becken-System“ (S. 50); zwingend ist ein Nachtbecken und ein Quarantänenbecken zum Hauptbecken hinzu. Das Quarantänenbecken muss ein besonderes Filtersystem aufweisen, und die Zugänge zu den Becken vom Verbindungskanal sollen mit wasserdichten Schiebern oder Türen verschliessbar sein. Alle Becken benötigen selbstverständlich ein Filtersystem, damit das Wasser *kristallklar* und der Boden gut sichtbar sind.

Die Umwälzleistung musste bereits nach Angaben aus dem Jahre 1977 für das Hauptbecken 2-4 Stunden, für das Nachtbecken 1-2 Stunden und für das Quarantänebecken ½ - 1 Stunde betragen, wobei alle Pumpen und Filterteile seewasserfest sein müssen, die mit dem Seewasser in Berührung kommen. Alle sechs Monate ist von einem anerkannten Fachinstitut ein bakteriologisch wasserchemischer Zustandsbericht anzufertigen (S. 51f.).

3. Dauerndes Exponiertsein/Tag- und Nachtrhythmus

Im schweizerischen Lipperswil steht das letzte Delfinarium in der Schweiz. Vor seinem Umbau gegen Mitte 2002 wurde das Delfinbecken mit einem Glasfenster mit einer Unterwasser-Bar samt Dancing verbunden. Damit konnten das Publikum den Tieren auch während des Tanzens und Trinkens zuschauen. Die Delfine sind so nicht nur während des Tages von 10 - 18 Uhr, sondern auch am Abend von 19 - 24 Uhr (sonntags bis dienstags) bzw. von 19 - 02 Uhr (mittwochs bis samstags) ununterbrochen den Besuchern exponiert gewesen. Zusätzlich konnte das besagte Delfinarium, gemäss Prospekt und telefonischer Auskunft, samt der Unterwasserbar und dem Dancing und einer Showeinlage der Delfine jederzeit gemietet werden. Die Tiere haben somit keine Möglichkeit gehabt, sich dem dauernden Exponiertsein gegenüber den Besuchern zu entziehen, womit ihren individuellen Bedürfnissen zuwenig Rechnung getragen wird. Zudem waren die Tiere erheblichen Immissionen von Kunstlicht und Lärm ausgesetzt, und dies in Nachtzeiten. Dadurch konnten sie kein eigentliches Delfinleben führen.³⁰

³⁰ Teutsch, Die "Würde der Kreatur", 46 und 56 mit weiteren Hinweisen. Vgl. auch Teutsch, Lexikon, Stichwort Zoo- und Zirkustiere, 267ff

4. Sozialstruktur

Delfine sind sehr soziale Wesen und leben oft in grossen Gemeinschaften. Eine Delfin“schule“, wie in sich geschlossene Verbände von Delfinen bezeichnet werden, kann mehr als tausend Individuen zählen. Delfine haben Sozialstrukturen, die durchaus mit den menschlichen verglichen werden können. Bei der Haltung von Delfinen ist u.a. auch auf die Verteilung von männlichen und weiblichen Delfinen und deren Alter - unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechtsreife – zu achten. So ist eine angemessene Verteilung für das soziale und geschlechtliche Verhalten der Tiere bedeutsam³¹.

5. Hörsinn

Delfine haben ein ausgeprägtes Gehör entwickelt und vermögen Töne von 150 bis 200'000 Schwingungen pro Sekunde (Hertz=Hz) wahrzunehmen. Beim Menschen liegt der Hörbereich zwischen 20 bis 20'000 Hz. Nach Art. 42 Abs. 2 TSchV müssen Tiere durch bauliche Massnahmen unter anderem gegen Störung durch Besucher und Lärm geschützt sein. Delfine sind auf Lärmeinwirkungen sehr empfindlich. Neben dem üblichen Lärmemissionen während des Tages und der zahlreichen Shows mit Lautsprecheransagen, Musik durch die Lautsprecher, Publikumsemissionen und der zwingend starken Unterwasserpumpe dürften bei gewissen Delfinarien weitere Lärmeinflüsse, teils mit Live-Musik, festzustellen sein. Bei der Überprüfung eines Delfinariums ist den zwischenzeitlichen Forschungsergebnissen im Bereich der Stressforschung bei Mensch und Tier und der Akustik namentlich bei Meeressäugern, unter besonderer Berücksichtigung des teils verschobenen Hörbereichs von Mensch und Delfin, Rechnung zu tragen. Entsprechende gründliche Abklärungen sind durch unbefangene Fachpersonen treffen zu lassen³².

6. Echoortung/Orientierung

Delfine orientieren sich in ihrer Umgebung mit ihrem Sonarsystem, dem sog. Echolot. Die Frequenzen ihrer Schallsignale liegen mit 25'000 bis 220'000 Hz im Ultraschallbereich, also überhalb der menschlichen Hörgrenze. Die Gleichförmigkeit des Lebens in kleinen Becken dürfte zu einer Senkung der Kommunikationsfreudigkeit führen und die Echoortung überflüssig machen, was einer Verhaltensstörung gleichkommt³³.

31 Zur Problematik von Sozialstruktur und Verhalten Jantschke, 405f. und Buholzer, 1996, 81f. Zum Sozialverhalten auch Mann, Connor et al, 91 – 126.

32 Zur Unterwasserakustik vgl. etwa Mann et al., 74-80 und 277-283.

33 So auch Buholzer, 81.

V. Delfinhaltung nach Schweizer Tierschutzrecht als Anschauungsbeispiel

Am Beispiel der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung soll das Bewilligungsverfahren und die rechtliche Problematik der Delfinhaltung näher beleuchtet werden. Diese Vorgehensweise soll dazu anregen, Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede der entsprechenden Problematik in anderen Staaten auszumachen. Mit dadurch geschärftem Blick fällt die Überprüfung leichter, ob eine allfällige Bewilligung und Kontrolle eines Delfinariums in einem anderen Staat rechtmässig und angemessen ist.

1. Bewilligungspflicht des Delfinariums

Die Betreiber des schweizerischen Vergnügungsparks „Connyland“ in Lipperswil, Kanton Thurgau, halten Grosse Tümmler (*Tursiopes truncati*) gewerbsmässig. Hierfür bedürfen sie einer kantonalen Bewilligung gemäss Art. 6 eidgenössischem Tierschutzgesetz (TSchG)³⁴. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 41 Abs.1 der Tierschutzverordnung (TSchV) derjenige Kanton, in welchem die Tiere gehalten werden; im hier zu beurteilenden Fall der Kanton Thurgau bzw. das thurgauische Veterinäramt³⁵. Zusätzlich wird für die Einfuhr der im Anhang II des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens aufgeführten Tierarten - zu denen auch der Grosse Tümmler gehört - gemäss Art. 5 lit. a der Artenschutzverordnung (ASchV) eine Einfuhrbewilligung durch das Bundesamt für Veterinärwesen benötigt. Weiter stellen die Vereinigten Staaten von Amerika, welche zumindest früher als eines der Hauptlieferländer für Delfine aufgetreten sind, eine Ausfuhrbewilligung nur aus, wenn das Delfinarium, in welches die Delfine gebracht werden, zusätzliche - über das Artenschutz-Übereinkommen hinausgehende - Anforderungen erfüllt.

2. Die Rechtsnatur der tierschutzrechtlichen Bewilligung

Der Gesetzgeber hat die gewerbsmässige Wildtierhaltung einer generellen Bewilligung unterstellt, und zwar aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Wildtiere heraus und wegen der in diesem Bereich aufgetretenen Missständen. Er sah sich veranlasst, besondere Massnahmen zu ergreifen, um die artgerechte Haltung der Wildtiere in Gefangenschaft zu gewährleisten und erachtete die Einführung einer Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Wildtierhaltung und die *strenge Kontrolle* solcher Betriebe als geeignetes Mittel³⁶. Die Bewilligung zur gewerbsmässigen Wildtierhaltung ist, wie alle im Tierschutzgesetz vorgesehenen Bewilligungen, eine Polizeierlaubnis³⁷. Die Polizeierlaubnis ist eine Verfügung, die auf Gesuch hin getroffen wird und welche feststellt, dass der beabsichtigten Tätigkeit keine polizeilichen Hindernisse entgegenstehen. Sie ist in unserem

34 Art. 6 Abs. 1 TSchG, Art. 38 Abs. 1 Bst. a TSchV.

35 Art. 41 Abs. 1 TSchV in Verbindung mit § 4 TSchV/TG.

36 Botschaft TSchG, BBl 1977 I 1088; Rebsamen-Albisser, 184f.

Fall die formelle Voraussetzung für die Rechtmässigkeit der bewilligungspflichtigen Tätigkeit des gewerbmässigen Haltens von Delfinen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die materiellen Voraussetzungen gemäss Art. 42 TSchV erfüllt sind. Die bisherige Erlaubnis zur Haltung von Delfinen scheint darauf zu gründen, dass alle gesetzlichen Erfordernisse als erfüllt gelten.

3. Die Einschränkung der Haltung nach Art. 40 TSchV

Art. 40 Abs. 1 TSchV trifft zum Schutz von Wildtieren besondere Massnahmen, denen man in Gefangenschaft keine (oder nur mit grössten Schwierigkeiten) tiergerechten Haltungsbedingungen gewähren kann oder für Tiere, die sich kaum an die Gefangenschaft gewöhnen können³⁸. Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn ein Gutachten einer anerkannten Fachperson nachweist, dass die tiergerechte Haltung gewährleistet ist. Art. 40 Abs. 2 TSchV zählt in einer nicht abschliessenden Weise, wie dies mit der Verwendung „insbesondere“ zum Ausdruck kommt, verschiedene Tierarten auf, die besonders schwierig zu halten sind. Darunter fallen etwa Vogelarten wie Segler, welche deshalb so schwierig zu halten sind, weil sie sehr viel Raum benötigen³⁹. Auch der Hochseehai wird in der Liste aufgeführt, weil er enorm viel Platz benötigt und ein so grosses Becken kaum realisierbar wäre⁴⁰.

Auch der Grosse Tümmler benötigt sehr viel Platz. Deshalb sollte ebenfalls für ihn die Expertise einer anerkannten Fachperson eingeholt werden, welches die tiergerechte Haltung nicht bloss glaubhaft macht, sondern „nachweist“. Und dies, obschon der Grosse Tümmler nicht ausdrücklich in der Liste sehr schwer zu haltender Tiere aufgeführt ist. Dieser Forderung ist der Bundesrat mit seiner Änderung der Tierschutzverordnung vom 27. Juni 2001 allerdings nicht gefolgt⁴¹.

Bei der Auswahl der entsprechenden Fachperson sind die einschlägigen Kriterien über die Ausstandspflicht von Beamten und Behördenmitgliedern zu beachten. So gilt unter anderem als befangen, wer in der Sache ein persönliches Interesse hat⁴², für eine Partei bereits in der gleichen Sache tätig war oder aus anderen objektiven Gründen befangen sein könnte⁴³.

37 Goetschel, Kommentar, N 5 zu Art. 8 TSchG, 75 und N 4 zu Art. 13 TSchG, 109; ders., Tierschutz und Grundrechte, 98; vgl. auch BVet, Erläuterungen, 19; Botschaft zum Tierschutzgesetz BBl 1977 I 1089.

38 Siehe BVet, Erläuterungen, 16.

39 Siehe BVet, Erläuterungen, 16.

40 Telephonische Auskunft von Th. Althaus, Sektion Artenschutz des BVet vom 11. Februar 1997.

41 Vgl. hierzu Stiftung für das Tier im Recht zu Händen der Arbeitsgruppe zum Schutz der Meeressäuger – Schweiz (ASMS): „Revision der Eidg. Tierschutzverordnung / Wildtierhaltung / Vernehmlassung zur Haltung von Walen und Delfinen (Cetaceen) aus tierschutzrechtlicher Sicht“ vom 17. September 2000 und die Änderung der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Juni 2001.

42 Bundesgerichtsentscheid BGE 103 Ib 137f.

43 Bundesgerichtsentscheid BGE 97 I 94 f.; VPB 1983 Nr. 2; zum ganzen: Kölz/Häner, N 119 und 103-106; auch Bolzern, 33.

4. Die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen

Nach Art. 43 Abs. 4 TSchV können Bewilligungen mit Auflagen verbunden werden. Eine Auflage ist die mit einer Verfügung verbundene Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder lassen. Die Ausübung der Haupttätigkeit, das Halten von Wildtieren im vorliegenden Fall demnach, kann mit verschiedenen Auflagen und Bedingungen verbunden werden⁴⁴. Die Bedingung dient dem Verhältnismässigkeitsprinzip: Statt dass eine Bewilligung völlig verweigert werden muss, wird die mildere Massnahme - Erteilung einer Bewilligung in Verbindung mit einer Nebenbestimmung – gewählt. Nachdem die Tierschutzverordnung den Kantonen die ausdrückliche Ermächtigung einräumt, Fütterung, Pflege und Unterkunft näher festzulegen und die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen zu versehen⁴⁵, ist die gesetzliche Grundlage als Voraussetzung für den Erlass von Nebenbestimmungen gegeben. Damit verfügt die zuständige Behörde, hier das Veterinäramt des Kantons Thurgau, über sehr grosse Kompetenzen, die Tiergerechtheit der Delfinhaltung auf dem Wege von Bedingungen und Auflagen an den Betreiber des Delfinariums durchzusetzen.

Der Aus- und Weiterbildung des Tierpflegepersonals kommt eine grosse Bedeutung zu. Tierpfleger halten den nächsten Kontakt mit Delfinen und tragen so besonders zu deren Wohlbefinden bei oder beeinträchtigen es. Mit Artikel 3 der Zoo-Richtlinie in Einklang steht damit die Forderung nach einer besonders intensiven Ausbildung des Tierpflegepersonals in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten (Art. 3 Abs. 1 der Zoo-Richtlinie).

5. Die Dauer der Bewilligung

Von Bundesrechts wegen ist der Betreiber des Vergnügungsparks „Connyland“ im thurgauischen Lipperswil rund seit 1985 im Besitz der einschlägigen Bewilligung zur Haltung von Delfinen. Nach überkommener Sichtweise gelten Delfine als angeblich einfach zu halten, weshalb die Bewilligung im Sinne von Art. 43 Abs. 1 am Ende TSchV (in der Regel) nicht befristet ist. Allerdings fragt sich, ob Delfine aufgrund ihres sehr grossen Platzbedarfs, den hohen Anforderungen an Wasserqualität und Fütterung und der komplexen Sozialstruktur nicht als „ausserordentlich schwierig“ zu gelten haben, weshalb die entsprechende Bewilligung im Sinne von Art. 43 Abs. 3, Satz 2, in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 TSchV auf höchstens zwei Jahre befristet werden darf.

Durch eine Befristung wird dem Bewilligungsinhaber klar gemacht, dass er nicht auf eine uneingeschränkte Weiterführung seiner Tätigkeit vertrauen darf. Auch wäre dadurch sichergestellt, dass die bewilligende Behörde im Rahmen des von Grund auf neuerlichen Erteilungsverfahrens jeweils die neuesten Erkenntnisse in den Bereichen Physiologie, Ver-

44 Goetschel, Kommentar, N 3 zu Art. 6, 67; vgl. auch Poledna, N 227, 203.

45 Art. 43 Abs. 4 TSchV.

haltenskunde und Hygiene im Sinne von Art. 1 Abs. 2 TSchV mitberücksichtigen kann und muss. Diese Befristung ist bei den nach Art. 40 TSchV ausserordentlich schwierig zu haltenden Wildtieren von grosser Bedeutung, da erst dadurch die laufende Neukontrolle der Bewilligungsvoraussetzungen gewährleistet wird.

Aber auch bei den in der Regel nicht befristeten Bewilligungen ist deren zeitliche Wirkung rechtlich oder praktisch immer beschränkt; eine "ewige" Zulassung gibt es praktisch nicht⁴⁶. So dürfen nach allgemeinem Verwaltungsrecht Polizeierlaubnisse grundsätzlich jederzeit wegen veränderter Umstände widerrufen werden, sofern die Bewilligung unter den neuen Verhältnissen nicht mehr erteilt würde⁴⁷.

Klarerweise bedürfen neue Tieranlagen einer Neu Beurteilung, und bauliche Änderungen bestehender Anlagen sind u.E. der Bewilligungsinstanz zu melden.

6. Der Entzug der Bewilligung nach Art. 69 TSchV

Art. 69 TSchV regelt - über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts hinaus - die Verweigerung und den Entzug von Bewilligungen. Nach Absatz 1 können Bewilligungen entzogen werden, wenn der Inhaber die Vorschriften über den Tierschutz, den Artenschutz oder die Tierseuchenpolizei wiederholt verletzt hat. Art. 69 Abs. 2 TSchV bestimmt, dass die Bewilligungsbehörde - der Kantonstierarzt - eine Bewilligung entziehen muss, wenn die grundlegenden Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind. Jede Bewilligung nach Tierschutzgesetz findet ihre zeitliche Beschränkung mit grundlegenden Änderungen der Tatsachen und des Rechts unter besonderer Berücksichtigung der neueren Erkenntnisse der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene im Sinne von Art. 1 Abs. 2 TSchV⁴⁸. Art. 69 Abs. 2 TSchV wiederholt im Wesentlichen lediglich einen Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts, dass die Dauer der Ausübungsberechtigung, selbst wenn sie nicht ausdrücklich befristet ist, unter dem Vorbehalt eines Widerrufs steht⁴⁹. Als mildere Form des Entzugs kommen wegen veränderter tatsächlicher oder rechtlicher Gegebenheiten auch nachträgliche Bedingungen und Auflagen mit einer Anpassungspflicht in Frage⁵⁰. In casu könnte sich eine Anpassungspflicht der Bewilligung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Delfinhaltung oder infolge veränderter gesellschaftlicher Verhältnisse aufdrängen.

Ganz allgemein besehen bedarf die Errichtung eines Delfinariums, das Betreiben eines solchen Vergnügungsparks und der Handel mit und der Import von Delfinen einer staatli-

46 Poledna, N 280, 242.

47 Hangartner, 174f.

48 Goetschel, Kommentar, N 4 zu Art. 3 TSchG, 41f.

49 Poledna, N 224, 201, N 284, 244, N 256, 224. Vgl. auch BGE 94 I 336,343: "Es entspricht der Eigenart des öffentlichen Rechts und der Natur des öffentlichen Interesses, dass ein Verwaltungsakt, der dem Gesetz nicht oder nicht mehr entspricht, nicht unabänderbar ist."

50 Poledna, N 385f., 309.

chen Bewilligung. Beim Errichten eines Delfinariums hat der Staat zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit der Gesetzgebung über Bauten und Raumplanung übereinstimmt. Auch hat der Betreiber eines Delfinariums darzutun, dass das Bauvorhaben allen möglichen Sicherheitsstandards entspricht und u.a. stabil genug ist, Fluchtwege und einen genügenden Brand- und Elektroschutz vorsieht. Diese sicherheitspolizeilichen Massnahmen zum Schutz primär der Besucherinnen und Besuchern und des Personals und weniger zum Schutz der Tiere sind von nicht zu unterschätzender praktischer Bedeutung. Unter Umständen kann der Beizug einer Fachperson in Fragen der baulichen Sicherheit zu Massnahmen führen, welche sich auch indirekt tierschützerisch auswirken.

Auch ist das Bauvorhaben in tierschützerischer Hinsicht zu prüfen: Werden Delfine, werden Wildtiere generell im geplanten Delfinarium bzw. in der geplanten Wildtierhaltung ein tiergerechtes Leben führen können? Ist das Bauvorhaben realisiert, werden die Behörden die Tierhaltung periodisch kontrollieren und sicherstellen, dass die Anforderungen an den Schutz der Tiere stets gewährleistet sind. Wie die anderen gewerbsmässigen Wildtierhaltungen werden auch Delfinarien von der Behörde mindestens einmal jährlich überprüft. Haben zwei aufeinander folgende Kontrollen zu keiner Beanstandung geführt, so kann die Behörde die nächste Kontrolle in einem längeren Abstand, spätestens jedoch nach drei Jahren durchführen⁵¹.

VI. Zur „Würde“ oder „Mitgeschöpflichkeit“ der Delfine

Moderne Tierschutzgesetze dienen dazu, „Leiden, Schmerzen, Schäden und Ängste“ von Tieren zu verhindern, das Tier in seinem „Wohlbefinden“ zu schützen und es seine „physiologischen und ethologischen Bedürfnisse“ ausleben zu lassen. Tiere haben unter Bedingungen zu leben, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, wozu unter anderem eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört. Inwieweit Delfine in ihrem Wohlbefinden geschützt werden, hängt unter anderem auch von der Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung zum Tierschutzrecht des Einzelstaates ab. Über diese klassische Betrachtungsweise hinaus wird den Tieren in einzelnen Staaten eine „Würde“ oder ein „intrinsic value“ zugesprochen (Schweiz, Niederlande), oder sie werden als „Mitgeschöpf“ bezeichnet (Deutschland). Dies zwingt zu einer Erweiterung des bisherigen Tierschutzbegriffes.

51 Art. 44 Abs. 3 der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV) in der Fassung vom 27. Juni 2001.

1. Die "Würde der Kreatur" in der Schweizerischen Bundesverfassung

In Art. 120 Abs. 2 (früher: 24^{novies} Abs. 3) der Bundesverfassung (BV) wird seit 1992 der Kreatur eine Würde zuerkannt⁵². Der Gesetzgeber hat nun "der Würde der Kreatur ... Rechnung zu tragen", d.h. er muss sie berücksichtigen und beachten. Aus der systematischen Analyse ergibt sich, dass "Kreatur" "Tiere und Pflanzen" bedeutet⁵³. Zu Inhalt und Tragweite der neuen Verfassungsbestimmung sind mittlerweile einige Beiträge veröffentlicht worden⁵⁴.

2. Verletzungen der kreatürlichen Würde bzw. der Mitgeschöpflichkeit durch Delfinarien

Im Schweizer Delfinarium wurde das Delfinbecken bis vor kurzem über Glasfenster mit der Unterwasserbar verbunden, um den Tieren auch während des Tanzens und Trinkens zuschauen zu können. Dadurch waren die Delfine nicht nur während des Tages, sondern auch am Abend bis weit in die Nacht ununterbrochen den Blicken der Besucher ausgesetzt. Zusätzlich konnte das besagte Delfinarium samt der Unterwasserbar und dem Dancing und einer Showeinlage der Delfine jederzeit gemietet werden.

Der bedeutende deutsche Tierschutzethiker Gotthard M. Teutsch hält die Würde der Kreatur bei bestimmten Formen der Zurschaustellung von Tieren für verletzt oder gefährdet, wenn sie gezwungen werden, die von Menschen gesetzten Zwecke zu erfüllen - in casu handelt es sich um wirtschaftliche und voyeuristische Zwecke - und dabei im Vollzug ihres artspezifischen Verhaltens eingeschränkt werden. Sie werden insbesondere verletzt, „etwa wenn die Tiere keine Möglichkeit haben, sich dem dauernden Exponiertsein gegenüber den Besuchern zu entziehen“⁵⁵. Nicht nur die Blicke der Zuschauer und Dancing- bzw. Barbesucher fielen ins Gewicht. Auch suchten solche Personen regelmässig einen näheren Kontakt durch die Scheibe mit den Tieren, klopfen an die Scheiben, wiegten sich im Takt mit den Tieren oder suchten sie mit dem Klimpern eines Schlüsselbundes anzulocken. Damit wurden sie in einer Weise zu Objekten degradiert, wie sie einer neuzeitlichen Auffassung einer Mensch-Tier-Beziehung nicht gerecht werden dürfte.

Die Würde der Delfine kann aber auch verletzt oder gefährdet werden, wenn der Mensch die Tiere als unterentwickeltes oder defizitäres Wesen betrachtet und sie zu möglichst menschlichen Verhaltensweisen „erzieht“⁵⁶. Dadurch achtet er sie nicht in ihrem Anderssein; zu denken ist etwa an das Nach"singen" beliebter Kinderlieder durch

52 Goetschel, in Teutsch (1995); Saladin/Schweizer, N 32 zu Art. 24^{novies} BV; Krepper, 347 – 377; neuestens: Schmithüsen/Zachariae, 121 – 144; Goetschel, 1996 und 2002.

53 Vgl. dazu Saladin/Schweizer, N.114 zu Art. 24^{novies} BV.

54 Vgl. statt vieler: Teutsch (1995), Goetschel (2002), Saladin/Schweizer.

55 Teutsch, Würde, 46 und 56 mit weiteren Hinweisen. vgl. auch Teutsch, Lexikon, Stichwort Zoo- und Zirkustiere, 267ff.

56 Teutsch, Würde, 43, mit Hinweisen.

Delfine, oder wenn Delfintrainer während der Shows auf Schnauze oder Körper von einem oder von zwei Delfinen stehen, die Delfine für Saltos zu Katapulten degradieren und dadurch ihre Dominanz den Tieren gegenüber zum Ausdruck bringen. Werden sie in Shows mit Kleidern oder Accessoires wie Sonnenbrillen versehen, werden die Tiere verdinglicht, also als bloße Sache betrachtet⁵⁷. Tiere werden in ihrer Würde auch verletzt, wenn sie überwiegend als Mittel und zu wenig als Zwecke an sich betrachtet werden, d.h. etwa wenn sie gezwungen sind, die von Menschen gesetzten (Vergnügungs-) Zwecke zu erfüllen und dabei im Vollzug ihres artspezifischen Verhaltens eingeschränkt sind⁵⁸. Tiere sind in ihrer Würde zu achten unabhängig davon, zu welchem Zweck sie der Mensch verwendet.

VII. Die Aufgaben der Genehmigungsbehörde beim Erteilen der Bewilligung

In den weiter oben aufgeführten Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Luxemburg, Schweiz), welche Bau und Betrieb eines Delfinariums von der Bewilligung durch eine Behörde abhängig machen, richten sich Rechte und Pflichten dieser Behörde in erster Linie nach dem innerstaatlichen Verwaltungsrecht. Dieses kann durch die Tierschutzgesetzgebung gewisse Feinheiten erfahren. Die etwas nähere Darstellung des Bewilligungsverfahrens nach Schweizer (Tierschutz-)Recht soll dazu dienen, zusammen mit Fachleuten zum jeweils innerstaatlichen Verwaltungs- und Tierschutzrecht die entsprechende Praxis in anderen Staaten zu überprüfen.

1. Zuständigkeit

Nach Art. 6 Abs. 1 TSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 TSchV ist in der Schweiz der Kanton für die Bewilligungserteilung für das Halten von Delfinen zuständig. In casu bestimmt § 4 Tierschutzverordnung des Kantons Thurgau, dass das Veterinäramt das Tierschutzrecht vollzieht. Aus diesem Grunde obliegt das Erteilen von tierschutzrechtlichen Bewilligungen dem thurgauischen Kantonstierarzt. Dieser steht als Beamter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis; zum Vollzug des Tierschutzrechts ist ein Beamter in diesem Bereich gesetzlich verpflichtet.

2. Untersuchungsgrundsatz

Im Gegensatz zum Zivilprozess, in welchem die Parteien die Beweismittel für den behaupteten Sachverhalt selber erbringen müssen, muss sich im Verwaltungsverfahren die zuständige Behörde von Amtes wegen umfassend über den Sachverhalt orientieren. Dieser Untersuchungsgrundsatz wird als sog. Inquisitionsmaxime bezeichnet und bedeutet, dass der für die betreffende Bewilligung rechtserhebliche Sachverhalt vom Amt

57 Teutsch, 1995, 46, mit Hinweisen.

58 Teutsch, 1995, 56.

selbst vollumfänglich zu ermitteln ist und dass das Bewilligungsgesuch auf seine Gesetzmässigkeit hin überprüft wird⁵⁹.

3. Mögliche Fragenkomplexe

Bei der Beurteilung des Delfinariums stellen sich insbesondere unter anderem die nachfolgenden Fragenkomplexe:

Vorerst wäre, wie bei jedem anderen Bewilligungsgesuch und nach einem allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts, zu prüfen, „ob die vom Gesuchsteller behaupteten Tatsachen der Wahrheit entsprechen und ob die für die Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“⁶⁰. Auch ist der Kantonstierarzt zuständig für die Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen und darf sich nicht auf Aussagen Dritter oder des Gesuchstellers allein berufen⁶¹. Sollte ein Sachverhalt nicht richtig oder ungenau festgestellt werden, so liegt nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts eine fehlerhafte und schon bei ihrem Erlass mit Mängeln behaftete Verfügung vor. Solche Verfügungen können jederzeit abgeändert, einer neuen Prüfung unterzogen oder sogar *ungültig* werden.

Bei der *Neubeurteilung* eines Delfinariums unter Aspekten des Tierschutzrechts stehen unter anderem die folgenden Fragenbereiche zur eingehenden Prüfung an:

- a) Handelt es sich beim Delfinarium um einen Teil eines Zoologischen Gartens, welchem allenfalls das Verfolgen bestimmter Ziele des öffentlichen Interesses zugesprochen werden könnte⁶²? Oder ist von einem schlichten privaten Vergnügungsbetrieb mit rein gewinnstrebigem Zweck auszugehen, welchem gegenüber mangels einer „*sinnvollen Öffentlichkeitsarbeit ... die Massstäbe des Tierschutzes eher höher als niedriger anzusetzen*“ sind?
- b) Ist nach neueren Erkenntnissen der Delfin nicht als Tier zu behandeln, welches im Sinne von Art. 40 Abs. 1 TSchV ausserordentlich schwierig zu halten ist, womit das Gutachten einer anerkannten Fachperson einzuholen ist, welches nachweist (und nicht bloss behauptet), dass die tiergerechte Haltung gesichert ist? Erfüllt diese Fachperson die hohen Anforderungen an die Unbefangenheit und Unparteilichkeit?

59 Poledna, N 347, 283.

60 Vgl. Goetschel, Kommentar, N 2 zu Art. 34 TSchG, 220.

61 Vgl. auch Kölz/Häner, 38.

62 Bundesgerichtsentscheid BGE 109 Ia 335 ff., nicht veröff. Erw. zum Zool. Garten Basel.

- c) Besteht Klarheit darüber, dass Tierschutz von der Bewilligungsinstanz überprüft wird und dass die artenschutzrechtliche Seite allenfalls durch eine andere Behörde abzuklären ist⁶³?
- d) Festzustellen wäre die Dauer, welchen die Tiere den Blicken und übrigen Belästigungen der Menschen (Shows, Zugang zum Becken, Lautsprecheransagen u. dgl.) ausgesetzt sind, ohne ihnen ausweichen zu können. Dabei wäre zu prüfen, ob bei übermässiger Dauer und unbefriedigenden Rückzugsmöglichkeiten ein Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der kreatürlichen Würde und gegen die längst gesicherten Erkenntnisse im Bereich der Zootierhaltung vorliegt⁶⁴.
- e) Sind die Delfine durch bauliche Massnahmen genügend vor Lärm und irritierendem Schall, namentlich durch Musik und den damit zusammenhängenden Vibrationen und möglichen Echos sowie der Umwälzpumpe geschützt (Art. 42 Abs. 2 TSchV)? Dabei erscheint der Beizug von unbefangenen und bestqualifizierten Fachpersonen der Akustik bei Meeressäugern nicht zuletzt wegen des verschobenen und breiteren Hörbereichs der Delfine im Vergleich zum menschlichen ausschlaggebend zu sein.
- f) Ist eine allfällige Beleuchtung der Delfine während mehr als 16 Stunden pro Tag, ohne dass sich die Tiere erwehren können, zulässig und mit ihrer nicht zu überfordernden Anpassungsfähigkeit (Art. 1 Abs. 1 und 2 TSchV) vereinbar?
- g) Sind die Anforderungen der Baupolizei erfüllt, namentlich etwa die Bestimmungen über eine genügende Anzahl gut ausgebauter Fluchtwege, über den Schutz von Mensch und Tier durch elektrische Leitungen insbesondere um das und über den Delfinbecken?
- h) Welche Mitwirkungsmöglichkeiten steht den Organisationen oder Fachleuten im Tierschutz bei der Vorbereitung des Entscheides, bei deren Überprüfung und allfälligen Anfechtung auf dem Rechtsmittelweg und bei der Kontrolle der Delfinhaltung zur Verfügung?

63 Art. 7 Bst. a Abs. 7 Artenschutzverordnung vom 19. August 1981.

64 Art. 120 Abs. 2 BV (früher: 24novies Abs. 3 BV) in Verbindung mit 42 Abs. 2 TSchV. Vgl. auch die Bedeutung der Rückzugsmöglichkeiten der Wildtiere aus der Sicht der deutschen Zoodirektoren in ihrem Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren 1977.

VIII. Artenschutz

1. Die Abgrenzung der Bewilligung nach Tierschutz- und nach Artenschutzrecht

Artenschutz umfasst alle gesetzgeberischen und praktischen Massnahmen, welche die Erhaltung einer Tier- oder Pflanzenart zum Ziel haben⁶⁵. Tierschutz ist der umfassende Begriff für alle Bestrebungen und Massnahmen, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen⁶⁶. Der gesetzliche Tierschutz, wie er in den einzelstaatlichen Normen des Tierschutzrechts geregelt ist, bezweckt den Schutz der Tiere als Individuen vor Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten, die sie durch den Menschen erleiden⁶⁷.

2. Die Bewilligung nach artenschützerischen Aspekten

Die Artenschutzverordnung (ASchV) (SR 453) und die Kontrollverordnung wurden im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens erlassen (SR 453.1)⁶⁸. Alle Cetaceen werden im Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, weshalb für deren Einfuhr in die Schweiz gemäss Art. 5 lit. a ASchV eine Bewilligung erforderlich ist. Hierfür zeichnet nach Art. 3 ASchV das Bundesamt für Veterinärwesen verantwortlich, wobei es zu prüfen hat, ob die im Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen (CITES) unter Art. IV genannten Voraussetzungen erfüllt sind oder nicht (Art. 7 Abs. 1 lit. a ASchV)⁶⁹. Die Bewilligung nach der Artenschutzverordnung konzentriert sich auf die artenschützerische Fragestellung⁷⁰. Tierschutz hat der Staat, welcher Tiere nach Anhang II einführt, grundsätzlich nicht zu berücksichtigen; ausgenommen hiervon sind Exemplare der in Anhang II aufgeführten Arten „aus dem Meer“: bei denen hat sich die Vollzugsbehörde des Staates, in den es eingebracht werden soll, zu vergewissern, dass jedes lebende Exemplar so behandelt werden muss, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit möglich ausgeschaltet wird⁷¹. Bei den bislang importierten Delfinen kann davon ausgegangen werden, dass sie aus Wildfängen, also „aus dem Meer“, stammen. Von daher trifft die für Artenschutz zuständige Bundesbehörde zumindest bei der Einfuhr der Delfine aus Wildfängen die Pflicht, auch tierschützerische Aspekte zu berücksichtigen.

65 Dollinger, BVet als schweizerische Artenschutzbehörde, 31; Goetschel, Tierschutz und Grundrechte, 25; vgl. auch Dollinger, Lohnt sich Artenschutz?, 83; Teutsch, Lexikon, Stichwort Naturschutz, 150f.; auch Goetschel, Kommentar, N zu Art. 9 TSchG, 84.

66 Teutsch, Lexikon, Stichwort Tierschutz, 208. Neuerdings auch Sambras, 30; Steiger, 857.

67 Goetschel, Tierschutz und Grundrechte, 25.

68 Art. 9 Abs. 2 TSchG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Tieren aus Gründen des Artenschutzes zu regeln oder zu verbieten; vgl. Goetschel, Kommentar, N 5 zu Art. 9 TSchG, 83 f.

69 Vgl. Bundesamt für Veterinärwesen, Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen, Bewilligungsverfahren bei der Ein- und Ausfuhr von Tieren; As/ar - 820.105.11.

70 Siehe BVet, Erläuterungen, 3.

71 Art. IV Abs. 6 b CITES.

Neben dem Bundesamt für Veterinärwesen als Vollzugsorgan ist für die Bewilligungserteilung gemäss Art. IX Ziffer 1b des Washingtoner Übereinkommens zusätzlich eine wissenschaftliche Behörde erforderlich. Diese - in der Artenschutzverordnung als Fachkommission bezeichnete - Behörde besteht aus sieben bis neun Mitgliedern und berät das Bundesamt für Veterinärwesen in allen Fragen, die mit dem Übereinkommen zusammenhängen (Art. 4 ASchV).

IX. Schluss

Im vorliegenden Bericht wird der Frage nachgegangen, wie nach innerstaatlichem Tierschutzrecht abgeklärt werden kann, ob Delfinarien gerechtfertigt werden können. Er soll Delfinfreundinnen und -freunde in Europa ermuntern, allenfalls zusammen mit Spezialisten des Verwaltungs- und Tierschutzrechts und mit den innerstaatlichen Vollzugsbehörden im Tierschutz, die Zeitgemässheit einer auf allenfalls dünner Rechtsgrundlage erteilten Bewilligung für den Bau und Betrieb eines Delfinariums zu hinterfragen. Der Bericht liefert Argumente rechtlicher Natur, welche zu einer kritischen Haltung gegenüber Delfinarien führen. Er möchte Wege aufzeigen, wie die einzelnen Aspekte zu würdigen sind und welche Konsequenzen daraus gezogen werden können.

Er regt an generell zu prüfen, ob die vom Betreiber eines Delfinariums behaupteten Tatsachen der Wahrheit entsprechen und ob die für die Erteilung bzw. Verlängerung einer allfälligen Bewilligung für ein Delfinarium erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei der *Neubeurteilung* eines Delfinariums unter Aspekten des Tierschutzrechts ist unter anderem der Frage nachzugehen, ob es sich dabei um einen reinen Vergnügungsbetrieb handelt, bei welchem die Ziele der Arterhaltung, der Forschung und der Aufklärung nicht oder bloss vordergründig verfolgt werden. Dann wären die Anforderungen des Tierschutzes noch stärker einzuhalten. Sind die Personen, welche zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit des Delfinariums des Verhaltens und der Gesundheit der Delfine und der Schall- und Lichtsituation beigezogen werden, fachkompetent und unparteilich? Liegen die Bewilligungen artenschutzrechtlicher Natur vor?

Werden die Tiere durch die Dauer, während der sie den Blicken und übrigen Belästigungen der Menschen ausgesetzt sind, nicht überfordert? Sind die Delfine durch bauliche Massnahmen ausreichend vor Lärm und irritierendem Schall, namentlich durch Musik und den damit zusammenhängenden Vibrationen und möglichen Echos sowie der Umwälzpumpe geschützt? Sind die Bestimmungen baupolizeilicher Natur zum Schutz des Menschen vor Elektrizität oder bei Panik eingehalten? Welche Mitwirkungsmöglichkeiten steht den Organisationen oder Fachleuten im Tierschutz bei der Vorbereitung des Entscheides, bei deren Überprüfung und allfälligen Anfechtung auf dem Rechtsmittelweg und bei der Kontrolle der Delfinhaltung zur Verfügung und können solche allenfalls ausgebaut werden.

Durch gründliches Erarbeiten der Antworten auf diese drängenden Rechtsfragen um ein Delfinarium könnten sich die Erfolgchancen für eine Öffentlichkeitsarbeit und für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz verantwortlichen Behörden erhöhen und zum verbesserten Schutz der Delfine vor dem Menschen beitragen.

Neuerdings von besonderer Bedeutung ist die innerstaatliche Rechtsetzung zur Zoo-Richtlinie der EG. Sie stellt an die zoologischen Gärten hohe Anforderungen punkto Art-erhaltung, Aufklärung der Öffentlichkeit und/oder der wissenschaftlichen Forschung und tiergerechte Haltung.

Ob Delfine in Gefangenschaft gehalten werden dürfen, können und sollen, ist eine drängende ethische Frage, über welche die Auffassungen auseinander gehen⁷². Wenn die Gesetzgebung die Delfinhaltung in Gefangenschaft aber zulässt, so sind aus Gründen des Tierschutzrechts und der Tierschutzethik zumindest alle Massnahmen zum Schutz der Delfine in ihrem Wohlbefinden, in ihren Bedürfnissen und ihrer Würde zu treffen. Der vorliegende Bericht möge dazu anregen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Europa zu überprüfen, bereits erteilte Bewilligungen kritisch zu hinterfragen und nötigenfalls auf eine wesentlich strengere Gesetzgebung hinzuwirken.

In der Schweiz sind mit dem tierschutzrechtlichen Ansatz gute Erfolge erzielt worden: das eine – veraltete – Delfinarium gab seine Tätigkeit auf. Das andere hat eine wesentlich grössere Anlage erstellt und auf die Weiterführung der bestehenden Anlage verzichtet. Möge dieses Beispiel zu weiteren Anstrengungen zum Schutz von Delfinen in Gefangenschaft anregen.

72 Hierzu vgl. etwa Delaquis.

X. Literatur und Rechtsquellen

- Althaus, Th. (1988): Das Zirkustier aus der Sicht der Schweizer Tierschutzgesetzgebung, Tierärztliche Umschau 43, 635 - 638 (zit.: Althaus, Zirkustier)
- Althaus, Th. (1997): Zoofachhandel. In: H. H. Sambras/A. Steiger (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart, 525 - 534 (zit.: Althaus, Zoofachhandel)
- Bolliger, G. (2000): Europäisches Tierschutzrecht – Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts)., juristische Diss., Zürich
- Buholzer, St. (1996), Cetaceen und Delfinarien, vet. med. Diss., Zürich
- Carwadine, M. (1996): Delfine : Biologie, Verbreitung, Beobachtung in freier Wildbahn, Augsburg
- Caspar, J. (2001): Zur Stellung des Tieres im Gemeinschaftsrecht, Baden-Baden
- Couquiaud-Douaze, L. (1999): Dolphins and Whales – Captive Environment Guidebook, Singapore
- Delaquis, N. (2000): Delfine – ihre Gefährdung in Freiheit und Gefangenschaft, Wädenswil
- Dollinger, P. (1986): Auswirkungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung auf zoologische Gärten und ähnliche Wildtierhaltungen, Schweiz. Archiv für Tierheilkunde, 128, 347 - 359 (zit.: Dollinger, Zoologische Gärten)
- Dollinger, P. (1989): Das Bundesamt für Veterinärwesen als schweizerische Artenschutzbehörde, Der Vollzug des Washingtoner Artenschutz Übereinkommens in der Schweiz. In: SWISS VET 6a/1989 (zit.: Dollinger, BVet als schweizerische Artenschutzbehörde)
- Dollinger, P. (1983): Lohnt sich Artenschutz? In: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern N.F. 40. Band, Bern (zit.: Dollinger, Lohnt sich Artenschutz ?)
- Fleiner-Gerster, Th. (1989): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 25bis, Basel, Zürich, Bern (zit.: Fleiner-Gerster, Kommentar)
- Fleiner-Gerster, Th. (1993): Das Tier in der Bundesverfassung. In: A. F. Goetschel (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten, Bern/Stuttgart/Wien. (zit.: Fleiner-Gerster, Das Tier in der Bundesverfassung)
- Gehrig, T. (1999): Struktur und Instrumente des Tierschutzrechts, jur. Diss., Zürich
- Goetschel, A F. (1986): Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz. Bern/Stuttgart (zit.: Goetschel, Kommentar)
- Goetschel, A.F. (1987): Erlass-Sammlung zum Schweizer Tierschutzrecht, mit einem Geleitwort des Direktors des Bundesamtes für Veterinärwesen. (zit.: Goetschel, Erlass-Sammlung)
- Goetschel, A. F. (1989): Tierschutz und Grundrechte, dargestellt am Verhältnis zwischen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung und den Grundrechten der persönlichen Freiheit, der Wissenschaftsfreiheit und der Religionsfreiheit, jur. Diss., - Bern/Stuttgart (zit.: Goetschel, Tierschutz und Grundrechte)
- Goetschel, A. F., und Odok S. (1991): Erlass-Sammlung zum Schweizer Tierschutzrecht, Ergänzungsband I, Bern/Stuttgart (zit.: Goetschel/Odok)

- Goetschel, A.F. (1995): Zum verfassungsrechtlich geschützten Begriff der Würde der Kreatur, Einführung zu Teutsch, G.M. (1995): Die „Würde der Kreatur“ – Erläuterung zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, Bern/Stuttgart/Wien
- Goetschel, A.F. (1997): Tierschutzrecht im Wandel. In: H. H. Sambraus/A. Steiger (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart, 906 - 928 (zit.: Goetschel, Tierschutzrecht im Wandel)
- Goetschel, A.F. (1997): Das Unterwasser-Bar/Dancing samt Delfinarium im Connyland, CH-Lipperswil/TG, aus tierschutzrechtlicher Sicht, Zürich
- Goetschel, A.F. (1997): Die(in der Schweiz verfassungsrechtlich geschützte) Würde der Kreatur und deren Beachtung im Tierversuch, in: Schöffl, H., Spielmann, H., Tritthart, H.A. (Hrsg.): Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen, Band IV, Forschung ohne Tierversuche, 1996, Wien, New York, 342 - 353
- Goetschel, A.F. (1998): Das Delfinarium in Knies Kinder"zoo", CH-Rapperswil, aus tierschutzrechtlicher Sicht, Zürich
- Goetschel, A.F. (1998): The Competence of IWC to Conserve Small Cetaceans. Zurich
- Goetschel, A.F. (2002): Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus, in: Liechti, M: (Hrsg.): Die Würde des Tieres, Erlangen.
- Gsandtner, H., Pechlaner H. und Schwammer H.M. (1996): Richtlinien für die Haltung von Wildtieren in Zirkusunternehmen. Wiener Umweltschutzgesellschaft (Hrsg.). Wien
- Jantschke, F. (1997): Zoo- und Zirkustiere. In: H. H. Sambraus/A. Steiger (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart, 402 – 423
- Johnson W. (1992): Zauber der Manege – Der grausame Alltag der Tiere in Zirkus, Tierchau und Delfinarium, Hamburg
- Knierim, U. (1997): Tierschutzregelungen in der Europäischen Union, in: H. H. Sambraus/A. Steiger (Hrsg.): Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart, 879 – 885
- Kluge, H.G., Goetschel, A.F., Hartung, T., von Loeper, E., Orth, J.-D., und Reckewell, K. (2002): Kommentar zum deutschen Tierschutzgesetz, Stuttgart
- Kölz, A., und Häner, I. (1993): Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes Zürich
- Mann, J., Connor, R. C., Tyack, P.L., Whitehead, H. (2002): Cetacean Societies – Field Studies of Dolphins and Whales, Chicago and London
- Nentwich M. (1994): Die Bedeutung des EG-Rechts für den Tierschutz, in: F. Harrer/G. Graf (Hrsg.): Tierschutz und Recht, Wien, 1994, 87 - 116
- Poledna, T. (1994): Staatliche Bewilligungen und Konzessionen, Bern
- Praetorius, I., und Saladin, P. (1995): Die Würde der Kreatur (Art. 24 novies Abs. 3 BV). Schriftenreihe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern,
- Rebsamen-Albisser, B. (1994): Der Vollzug des Tierschutzrechts durch Bund und Kantone, Bern/Stuttgart (zit.: Rebsamen-Albisser)
- RSPCA and Eurogroup for animal welfare (1998): European zoos – behind the bars. The need for a European Directive, West Sussex

- Saladin, P. (1993): Wahrnehmungen des Tierschutzes im Verwaltungsverfahren. In: A. F. Goetschel (Hrsg.): Recht und Tierschutz - Hintergründe und Aussichten. - Bern/Stuttgart/Wien, 37-62
- Saladin, P., und Schweizer R.J. (1995): Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 24novies Abs. 3, Basel, Zürich, Bern
- Sambras, H. H. (1997): Grundbegriffe im Tierschutz. In: H. H. Sambras/A. Steiger (Hrsg.). Das Buch vom Tierschutz., Stuttgart, 30 – 39
- Schmithüsen, B., Zachariae, J. (Hrsg.)(2002): Aspekte der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Zürich
- Steiger, A. (1997): Die Tierschutzgesetzgebung in der Schweiz. In: H. H. Sambras und A. Steiger (Hrsg.), Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart, 855 - 872
- Teutsch, G. M. (1987): Mensch und Tier - Lexikon der Tierschutzethik. Göttingen (zit.: Teutsch, Lexikon)
- Teutsch, G. M. (1995): Die "Würde der Kreatur". Erläuterungen zu einem neuen Verfassungsbegriff am Beispiel des Tieres, mit einer Einführung von A.F. Goetschel. - Bern/Stuttgart/Wien (zit.: Teutsch, Würde)

Rechtsquellen:

1. Bundeserlasse

- Tierschutzgesetz (TSchG) vom 9. März 1978; SR 455
- Tierschutzverordnung (TSchV) vom 27. Mai 1981, in der Fassung vom 27. Juni 2001; SR 455.1
- Artenschutzverordnung (ASchV) vom 19. August 1981; SR 453
- Kontrollverordnung im Rahmen des Artenschutz-Übereinkommens vom 16. Juni 1975; SR 453.1

2. Kantonale Ausführungserlasse

- Thurgau: Verordnung des Regierungsrates zur Bundesgesetzgebung über den Tierschutz (Tierschutzverordnung) vom 17. Mai 1983, Fassung vom 12. Mai 1992.

3. Internationale Übereinkommen und Erlasse

- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2307/97 der Kommission (Abl. L 325 vom 27.11.1997, S. 1)
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (Abl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG der Kommission (Abl. L 395 vom 8.11.1997, S. 42)
- Richtlinie des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (1999/22/EG; Abl. Nr. L 094 vom 9.4.1999, S. 0024 – 0026)
- Übereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen CITES (Convention on International Trade of Endangered Species) SR 0.453
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume“ vom 19. September 1979 („Berner Konvention“)